

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma, Rechtsnatur, Sitz, Dauer und Haftung

Unter der Bezeichnung "Basellandschaftliche Pferde- und Viehversicherungsgenossenschaft" besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Art.828 ff OR. Der Sitz ist bei der Geschäftsstelle, gegenwärtig in Biel-Benken.

Die Versicherung beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Sie ist im Handelsregister eingetragen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, ihren Mitgliedern Entschädigungen auszurichten für Tiere, die durch Tod abgehen oder durch Krankheit oder Unfall unbrauchbar werden. Die Entschädigungen werden auf Grund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegt.

Art.3 Geschäftskreis

Als ordentlicher Geschäftskreis gelten die Nordwestschweiz und die angrenzenden Gebiete.

II. Mitgliedschaft

Art.4 Begründung der Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft wird ein Tiereigentümer, sobald er das Einschätzungsverbal unterzeichnet hat, und dieses von der Geschäftsstelle der Versicherung genehmigt worden ist. Mit der Unterzeichnung des Einschätzungsverbals anerkennt das Mitglied die Statuten und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Art.5 Verlust der Mitgliedschaft, Rekursrecht

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes oder der Versicherung drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres
- b) durch freiwillige Vereinbarung zwischen dem Geschäftsführer und dem Mitglied
- c) wenn das Mitglied länger als ein Jahr keine Tiere versichert
- d) durch Tod des Mitgliedes.
- e) durch Ausschluss durch die Verwaltung. Er wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Der

Ausschluss kann namentlich in folgenden Fällen erfolgen:

- absichtliche Herbeiführung von Schadenfällen
- Missachtung der Statuten und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Rekurse gegen Ausschlüsse sind innert 10 Tagen ab Zustellung an die Geschäftsstelle z.H. der Generalversammlung zu richten.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Genossenschaftsvermögens (vorbehältlich Art. 17).

Art. 6 Mitglieder ohne versicherte Tiere

Ein Mitglied ohne versicherte Tiere kann auf eigenen Wunsch Genossenschafter bleiben. Es bezahlt einen Jahresbeitrag.

III. Organisation

Art.7 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

Art.8 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder findet jährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es die Verwaltung für notwendig hält, oder ein Zehntel der Mitglieder oder die Revisionsstelle es unter Angabe der Traktranden bei der Verwaltung verlangen.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
- b) Wahl des Präsidenten der Verwaltung
- c) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen, Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- d) Erlass der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- e) Erledigung von Rekursen
- f) Behandlung der ihr von der Verwaltung zugewiesenen Geschäfte
- g) Behandlung von Anträgen von Genossenschaftsmitgliedern; solche Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- h) Statutenrevision
- i) Auflösung der Genossenschaft und Beschluss über die Verwendung des nicht zur Verteilung gelangenden Anteils am Liquidationserlös
- k) Beschlussfassung über die Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Verwaltung, geleitet. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Diskussion und Beschlussfassung in eigener Sache begibt sich das betreffende Mitglied in den Ausstand. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie für die Fusion oder Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Generalversammlung geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst oder der Präsident diese anordnet.

Die Einladung erfolgt durch Zirkular oder Publikation mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet und im Mitteilungsblatt veröffentlicht wird.

Art.9 Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern. Sie versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von vier Mitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Führung der Genossenschaft und Vertretung nach aussen
- b) Förderung der Entwicklung und Wahrung der Interessen der Genossenschaft
- c) Wahl des Vizepräsidenten und des Geschäftsführers
- d) Beaufsichtigung des Geschäftsführers
- e) Vorberatung der Geschäfte der Generalversammlung
- f) Behandlung der ihr durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen übertragenen Geschäfte
- g) Festsetzung der Bedingungen für Spezialversicherungen

- h) Festsetzung von Prämientarifen und Gebühren
- i) Festsetzung der Besoldung des Geschäftsführers sowie der Entschädigung an die Verwaltung und Tierärzte, sowie der sonstigen für die Versicherung tätigen Personen
- k) Ausschluss von Mitgliedern

l) Festlegen der Anlagestrategie von Wertpapieren.

Sitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, geleitet. Die Verwaltungskommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zusteht.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art.10 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Art.11 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist der Verwaltung unterstellt. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme; er hat das Recht, Anträge zu stellen
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltung
- c) Protokollführung über die Generalversammlung und die Sitzung der Verwaltung
- d) Genehmigung der Versicherungsanträge, Erheben der Prämien, Nachführen des Versicherungsbestandes und der Statistik
- e) Betreuung des Rechnungswesens, Verwaltung des Vermögens, Verfassen der Jahresberichte und -rechnungen
- f) Beurteilung und Erledigung der Schadenfälle. In unklaren Fällen nach Rücksprache mit dem Präsidenten oder nach Beschlussfassung der Verwaltung
- g) Besorgung der Korrespondenzen
- h) Überwachung der Einhaltung der Statuten und Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- i) Orientierung der Verwaltung über den Geschäftsgang
- k) Herausgabe des Publikationsorgans

Art.12 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt 4 Jahre, diejenige der Revisionsstelle 1 Jahr. Beide sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

IV. Rechnungswesen

Art.13 Rechnungsjahr, Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Über die Versicherung der Pferde und des Rindviehs ist getrennt Rechnung zu führen.

Art.14 Vermögensanlage

Das Vermögen ist so anzulegen, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

V Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Art.15 Vertretung

Die Genossenschaft wird nach aussen durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder den Geschäftsführer vertreten.

Art.16 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

Die allgemeine Korrespondenz und das ordentliche Finanz- und Rechnungswesen unterzeichnet der Geschäftsführer mit Einzelunterschrift.

Geldanlagen und Bewirtschaftung der Wertschriften bedürfen eine Rücksprache mit dem Präsidenten oder Vize-Präsidenten, bevor sie getätigt werden

VI Auflösung und Liquidation oder Fusion der Genossenschaft

Art.17 Voraussetzung und Verwendung des Vermögens

Für die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wird die Auflösung beschlossen, so bildet die Verwaltungskommission die Liquidationskommission. Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Verpflichtungen verbleibende Vermögen ist zu zwei Dritteln an die Genossenschafter auszuschütten. Ein Drittel ist als Kopfanteil und ein Drittel auf Grund der in den letzten zehn Jahren geleisteten Prämienbeiträge auszurichten. Genossenschafter, die innerhalb der letzten zehn Jahre ausgetreten sind, werden bei der Verteilung mitberücksichtigt. Der nicht zur Ausschüttung kommende Drittel ist mit Beschluss der Generalversammlung zur Förderung ähnlicher Zwecke auf genossenschaftlicher Basis zu verwenden.

VII. Schlussbestimmungen

Art.18 Rechtsmittel

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und den Genossenschaf tern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder in Versicherungssachen entscheidet ein dreiköpfiges Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, und diese bestimmen gemeinsam einen Obmann. Sofern sie sich nicht einigen können, wird der Obmann vom Bezirksgerichtspräsidium Liestal ernannt. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist unter Vorbehalt der Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art.36 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3 1969 endgültig. Sitz des Schiedsgerichtes ist Liestal.

Art.19 Publikationsorgan

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch das "Versicherungsblatt" oder durch Zirkular. Die Bekanntmachungen erscheinen ausserdem im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art.20

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 27. April 2012 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 19. März 1994, sowie die Nachträge vom 10. April 1999 und 8. April 2000; sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Pratteln, 27. April 2012

Namens der Basellandschaftlichen Pferde- und Viehversicherungsgenossenschaft

Der Präsident:
Eduard Stohler

Der Geschäftsführer:
Jakob Lanz